

# **Satzung des Karnevalsverein KV Die Dorschgeknallde e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen KV Die Dorschgeknallde e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 01,01-31.12

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein mit Sitz in Darmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und Pflege volkstümlicher Fastnachtsbräuche.
- (3) Zweck ist darüber hinaus, das Heranführen von Kinder und Jugendlichen an das karnevalistische Brauchtum, sowie die Förderung der aktiven Jugendarbeit. Dieses Ziel kann z.B. durch die Einrichtung von Kinder- und Jugendtanzgarden, oder auch durch andere karnevalistischen Darbietungen im Kinder- und Jugendkarneval erreicht werden.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Line eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch sonstige unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (aktiven), außerordentlichen Mitgliedern (passiven), Ehrenmitgliedern, Kindern und Jugendlichen.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, die regelmäßig an den satzungsgemäßen Veranstaltungen teilnehmen oder sich aktiv an der Vereinsführung betätigen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne regelmäßig an der Vereinsarbeit teilzunehmen. Sie unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder das karnevalistische Brauchtum ernannt werden. Voraussetzung und Art der Ehrung sind in einer besonderen Ehrenordnung geregelt.
- (4) Die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren wird im § 5 Vereinsjugend geregelt.

## **§ 5 Vereinsjugend**

- (1) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind Mitglieder des Vereins K.V. Die Dorschgeknalle
- (2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung.
- (3) Die Kinder- und Jugendwahlen, sowie sonstige betreffende Jugendmaßnahmen werden in dieser Jugendordnung geregelt.
- (4) Die Vereinsjugend wählt aus ihren Reihen (gemäß der Jugendordnung) eine(n) Jugendsprecher(in), der/die mit vollem Stimmrecht dem erweiterten Vorstand angehört.
- (5) Der/die gewählte Jugendsprecher(in) muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag werden, ohne Rücksicht auf Stand, Beruf, Nationalität oder Konfession.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Verdienten Mitgliedern kann auf Vorschlag des Vorstands, durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.



### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Beiträge werden jeweils für die Dauer des Geschäftsjahres gezahlt. Sie werden jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und sind bis spätestens zum 30. November des laufenden Jahres zu zahlen.
- (5) Auf begründeten Antrag kann einzelnen Mitgliedern der Mitgliedsbeitrag teilweise oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

### **§ 10 Organe, Gliederung**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - (a) die Mitgliederversammlung
  - (b) den Vorstand und den erweiterten Vorstand
- (2) Abteilungen und/oder Untergruppierungen sind Teile der inneren Organisation des Vereins und werden vom Vorstand bestätigt. Sie haben keine eigene Rechtsfähigkeit. Diese hat lediglich der eingetragene Verein (e.V.) gemäß §§ 21 ff. BGB.
- (3) Daraus ergibt sich unter anderem, dass Veranstaltungen mit dem Vorstand abzustimmen sind.

### **§ 11 Vorstand**

- (1) Die Vereinsführung besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - (a) 1. Vorsitzender(e)
  - (b) 2. Vorsitzender(e)
  - (c) Schriftführer(in)
  - (d) Schatzmeister(in)
- (3) Zum erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus:
  - (a) Vergnügungsausschuss
  - (b) Technik

### **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt für die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- (d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

### **§ 13 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

### **§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt Kenntnis vom

(a) Bericht der/des 1. Vorsitzende/n

(b) Kassenbericht

(c) Kassenprüfungsbericht

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über

(a) die Entlastung des Vorstands

(b) die Neuwahl des Vorstands

(c) die Bestellung von Kassenprüfer(n)

(d) Bestätigung des Jugendsprechers

(e) die Höhe der Mitgliederbeiträge

(f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

(g) Satzungsänderungen

(h) die Auflösung des Vereins.

(3) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18 Lebensjahr stimmberechtigt. Wählbar sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18 Lebensjahr. In der Mitgliederversammlung sind nicht anwesende Mitglieder wählbar, wenn sie vorher die zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl schriftlich erklärt haben.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Versammlungsleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben.

(5) Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt. Bei der ersten Wahl werden der



1. Vorsitzende der 2. Vorsitzende der Schatzmeister und der Schriftführer nur auf 1 Jahr gewählt.

(6) Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(7) Wiederwahl ist zulässig

(8) Über den Versammlungsablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt schriftlich der 1. Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit mindestens einmal jährlich ein

(2) Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Sollte ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands nicht anwesend sein, wird von der Versammlung ein Versammlungsleiter gewählt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(5) Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag an die Mitgliederversammlung kann eine geheime Abstimmung erfolgen.

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vorher dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

(7) Anträge, welche später eingehen oder solche, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dazu ihre Zustimmung geben.

### **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der 1. Vorsitzende/r aus gegebenem Anlass einladen.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder und/oder ¼ des Vorstandes einberufen werden. Der Antrag ist zu begründen.

(3) Für Einladung und Ablauf einer solchen Versammlung gelten die gleichen Regeln wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bei dessen



Verhinderung von seinem Stellvertreter geführt. Sollte ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands nicht anwesend sein wird ein durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter gewählt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

#### **§ 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt die Auseinandersetzung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Nach der Auseinandersetzung im Falle der Vereinsauflösung, einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Vereinszwecke ist das Vereinsvermögen an die Stadt Darmstadt zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres hat die Mitgliederversammlung zusammen mit der Auflösung des Vereins zu beschließen. Die Beschlüsse dürfen allerdings erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 20 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

(2) Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verarbeitet.

(3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der - Speicherung - Bearbeitung

- Verarbeitung – Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten,

- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,

- Löschung seiner Daten nach Austritt und Ende des Geschäftsjahres.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print und elektronischen Medien zu.

(6) Der Verein kann zur Veröffentlichung von Presseberichten, Vereins-Aktivitäten und anderen Vereinspräsentationen auch die Möglichkeit einer Website nutzen. Diese wird von einer vom Vorstand zu benennenden Person (Webmaster) betreut und gewartet. Alle hierzu wichtigen Bestimmungen werden im Impressum geregelt.

### **§ 21 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Etwa unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck entsprechen bzw. am nächsten kommen.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 04.09.2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am 24.05.2016 in Kraft. Sofern Änderungen von Seiten des Registergerichtes oder der Finanzverwaltung an dieser Satzung erforderlich werden, können diese durch den Vorstand ohne erneute Einberufung und Abstimmung durch die Mitgliederversammlung sinngemäß angepasst werden.